



**Landessozialgericht  
Niedersachsen-Bremen**

- Zweigstelle Bremen -

13. Senat  
Die Berichterstatterin

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

Herrn  
Joachim Klein



**Mit Postzustellungsurkunde**

**Ab dem 01.05.2015 auch über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erreichbar.**

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**L 13 AS 329/14**

Ihr Zeichen

Durchwahl

Datum

0421 361-17086

29.04.2015

Sehr geehrter Herr Klein,

in dem Rechtsstreit

**Joachim Klein ./ Landkreis** 

teile ich mit, dass der Senat die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Es ist deshalb beabsichtigt, die Berufung durch Beschluss gemäß § 153 Abs. 4 SGG zurückzuweisen, falls nicht der Kläger sein aussichtslos erscheinendes

*Rechtsmittel zurücknehmen will. Wieso können die einfach so behaupten, dass meine Rechtsmittel aussichtslos erscheinen? Natürlich ist der Senat daran interessiert, dass durch Beschluss (nur ein Berufsrichter) der Fall abgeschlossen wird. Verfassungsfragen können aber nicht nur von einer Person abgesegnet werden. Daher wäre dieses Vorgehen verfassungswidrig. Aber hier beabsichtigt das Gericht, wie alle Instanzen zuvor auch, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Kommen die damit durch, ist die Behauptung der Aussichtslosigkeit tatsächlich gegeben. Damit hätten wir dann aber eine Bestätigung dafür, dass es keinen Rechtsstaat mehr gibt.*

Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Osnabrück und die mit ihm überprüften Bescheide des Beklagten sind nach dem sich insgesamt ergebenden Sachstand nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anspruch des Klägers auf Übernahme der geltend gemachten Kosten für gesundheitlichen Mehrbedarf in den Jahren 2009 und 2010 durch den Beklagten. Auf die Ausführungen des Sozialgerichts auf den Seiten 6 bis 8 der angefochtenen Entscheidung kann verwiesen werden. Soweit der Kläger in seiner Berufungsbegründung auf die Verfahren S 24 AS 810/12 - L 13 AS 330/14 NZB und S 24 AS 1061/12 - L 13 AS 331/14 NZB Bezug nimmt, wird auf die in diesen Verfahren ergangenen Beschlüsse des Senates vom 4. März 2015 ver-

*wiesen. Die Angelegenheit mit dem Betrug ist noch in keinster Weise zur Sprache gekommen. Auch die Verfassungsbelange wurden noch nicht erörtert. Von daher ist noch gar nichts klar. Hier wird genauso verfahren wie vor Jahren mit den Heizkosten. Es wird einfach auf die Ausführungen des Sozialgerichtes verwiesen, obwohl damals schon ein Urteil des BVerfG mir Recht gegeben hat. So hatte sich das LSG einfach über das BVerfG hinweg gesetzt. Und dagegen konnte ich nichts machen, wegen verfassungswidrigen Gesetzen.*

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung

**bis zum 15. Juni 2015.**

*Wieso wird hier wieder eine Frist gesetzt? - Und wieso sollte ich mich zu einer verfassungswidrigen Handlung äußern? - Die machen doch sowieso was sie wollen. Sie kommen ja noch nicht einmal ihren Verpflichtungen nach. Also erst einmal abwarten, bis sie den Verfassungsbelangen nachkommen.*

*D.h. wenn ich bis zum 15.06.2015 nicht antworte, müsste ich bis zum 22.06.2015 (Eine Woche nach Fristablauf) wieder ein Schreiben über ihre Entscheidung erhalten. Dann werde ich eine Erinnerung zur Beantwortung der Verfassungsfragen schicken.*

Das Gebäude des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ist behindertengerecht gestaltet. Parkmöglichkeiten: Parkhaus Violentstraße. Eingang und Nachtblriefkasten: Am Wall 198  
**Öffentliche Verkehrsmittel:** Haltestelle „Domsheide“. Kann vom Hauptbahnhof mit Straßenbahnlinien 4, 5, 6 und 8 erreicht werden.

**Dienstgebäude:**  
Am Wall 198  
28195 Bremen

**Sprechzeiten:**  
Mo. – Do. 09:00 – 15:00 Uhr  
Fr. 09:00 – 13:00 Uhr

**Telefon:**  
0421 361-4305  
**Telefax:**  
0421 361-4307

**Internet:**  
www.landessozialgericht.niedersachsen.de  
**EGVP:**  
safe-sp1-1423142694367-015769927

**Überweisung:** LSG Niedersachsen-Bremen  
Konto-Nr. 106025018 bei der  
NORD/LB Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN: DE73 2505 0000 0106 0250 18  
SWIFT/BIC: NOLADE2HXXX

Binnen dieser Frist mag der Kläger sich auch zur Frage der Fortführung des Berufungsverfahrens erklären. *Wie soll ich mich zu etwas äußern, wenn noch keine Antwort auf meine Belange erfolgt ist. Das Berufungsverfahren läuft. Wieso sollte ich mich zur Frage der Fortführung erklären? Habe ich meine Berufung etwa zurückgezogen? - Nein. Also was soll diese "dumme" Äußerung?*

Mit freundlichen Grüßen

Wolf  
Richterin am Landessozialgericht

Beglaubigt



Schiesgeries  
Justizsekretärin

